

Dr. med. Martin Burger
Dr. med. Wolfgang Lütteken
Martin Borgmann
Dr. med. Sven Hengesbach

Fachärzte für Allgemeinmedizin
Akademische Lehrpraxis der WWU Münster

Hammer Str. 99, 48153 Münster
Tel.: 0251 77141, Fax: 0251 77143
www.docmuenster.de

Vertrag für die Substitutionsbehandlung

Patient:

Zuständiger Arzt:

PSB:

Beginn:

Substitutionsmittel:

Die Substitution erfolgt auf Grundlage der folgenden Vereinbarungen zwischen Patient, Arzt und PSB:

1. Ziel der Substitution ist die Abstinenz von illegalen Drogen und nach Stabilisierung die schrittweise Reduktion des Substitutionsmittels.
Therapeutische Gespräche und die Behandlung von Begleiterkrankungen gehören ebenfalls zur Substitutionsbehandlung. Der Patient willigt in die dazu notwendigen diagnostischen Maßnahmen ein. Ein Zwang zur Therapie besteht nicht.
2. Für Patienten, die bei uns eine Substitutionsbehandlung neu beginnen: Die Substitution ist zunächst auf 4 Wochen beschränkt. Kurz vor Ablauf dieser Zeit wird im gemeinsamen Gespräch über die Fortsetzung entschieden.
3. Vergabezeiten der Substitutionsmittel täglich von 09:30-10:30 Uhr.
Substitutionssprechstunde: täglich von 13:30-14:30 Uhr,
Ausnahme donnerstags: 18:00-19:00 Uhr.
Die Einnahme des Substitutionsmittels erfolgt ausschließlich in der Praxis und nicht in der Apotheke mit Ausnahme des Samstag bei „Z-Rezepten“.
Die o.a. Zeiten sind bindend, außer bei Vorliegen beruflicher Gründe, die es unmöglich machen, zu diesen Zeiten in der Praxis zu erscheinen. Dann können im Einzelfall und nach Absprache mit dem substituierenden Arzt Sondervereinbarungen getroffen werden und Termine außerhalb der Vergabezeiten und der Substitutionssprechstunde gemacht werden. Hierzu wird eine Kopie des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages benötigt bzw. eine Bescheinigung des Arbeitgebers, die in 3-6 monatigen Abständen erneuert werden muss. Bei Erscheinen außerhalb der Substitutionssprechstunde und ohne Termine muss, falls vorhanden, mit einer Einschränkung der Take-Home-Regelung gerechnet werden.
4. Jeder Patient wird mit seinem Einverständnis einem substituierenden Arzt zugeteilt, bei dem er mindestens 1 x in der Woche die Tagesdosis (die ganze Dosis auf einmal) einnimmt und der für ihn hauptsächlich Ansprechpartner bzw. behandelnder Arzt ist. Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn sich dieser im Urlaub befindet, wird er von einem anderen Arzt behandelt.

5. Take-Home-Regelung: Wenn eine *eindeutige berufliche, familiäre, soziale oder medizinische Notwendigkeit* besteht, darf der Arzt einem substituierten Patienten eine Take-Home-Verordnung ausstellen, wenn dieser stabil substituiert ist und *sich seit mindestens 6 Monaten in der Substitutionstherapie befindet, seit mindestens 3 Monaten keinen die Ziele der Substitution gefährdenden Beigebrauch anderer Drogen/Medikamente hat und die psychosoziale Reintegration entsprechend fortgeschritten ist.*
Bei Verstoß gegen eine der Substitutionsregeln, kommt es zu Einschränkungen bzw. zur Aufhebung der Take-Home-Regelung.
6. Urinkontrollen werden durchschnittlich 4 x im Quartal unangekündigt durchgeführt zur Bestimmung des Beikonsums und sind zwingend erforderlich. Bei Verweigerung der Urinprobe („war gerade auf der Toilette“, „habe es eilig“, etc.) wird in der Regel kurzfristig eine Marker-Urin-Untersuchung verlangt.
Einmal im Quartal wird, auch bei unauffälliger Substitution, eine Marker-Urin-Untersuchung durchgeführt. Das bedeutet: 1 Stunde vor der Urinabgabe wird ein Marker getrunken, der dann im Urin erscheint und ihn damit eindeutig identifizierbar macht.
Des Weiteren werden regelmäßig Alkoholkontrollen durchgeführt.
Bei Auffälligkeiten der Urinproben oder des Atemtests auf Alkohol, wird ein Gespräch über die Hintergründe des Beikonsums geführt und es werden ggf. weitere therapeutische Schritte eingeleitet. Des Weiteren kommt zu Einschränkungen bzw. zur Aufhebung einer evtl. bestehenden Take-Home-Regelung.
7. Alle Substitutionspatienten mit Tagesdosen ab 100 mg Methadon, 10 ml Methadon- oder Polamidonlösung oder 8 mg Buprenorphin, müssen zwingend einmal im Quartal für 1 Woche ihre Dosis unter Aufsicht einnehmen (5 Wochentage und Tag 6 in der Apotheke mittels „Z-Rezept“).
8. Urlaubsregelung: In begründeten Ausnahmefällen kann für einen Auslandsaufenthalt das Substitutionsmittel für mehr als 7 Tage ausgehändigt werden (s. auch www.indro-online.de). Maximal ist dies für 30 Tage bei Auslandsaufenthalten und im Inland für 7 Tage von Rezept zu Rezept möglich (substit. Vertretungspraxis am Urlaubsort muss vor Reiseantritt geklärt sein). Da die Vorbereitungen und Formalitäten (Schengen-Formular muss dem örtlichen Gesundheitsamt vorgelegt werden => der Patient muss auf jeden Fall vor Reiseantritt zum Amtsapotheker der Stadt Münster) für eine solche Urlaubsregelung mehrere Tage in Anspruch nehmen, sollten Sie uns spätestens 14 Tage vor Ihrem geplanten Urlaub darauf ansprechen.
9. Für die Zeit der Substitution entbindet der Patient den Arzt und den Drogenberater von ihrer Schweigepflicht, von Fall zu Fall für alle Sachverhalte, die die Substitution beeinflussen. Ggf. finden in bestimmten Abständen Gespräche zwischen Arzt, Patient und PSB statt.
10. Die Substitution wird sofort beendet bei schweren Störungen des Vertrauensverhältnisses (z.B. Diebstahl, Dealen, Weitergabe oder i.v.-Anwendung von Substitutionsmitteln, missbräuchliche Verwendung von Rezepten oder Gewalt in der Praxis). Die Substitution wird ausschleichend beendet, wenn eine dauerhafte Abweichung von Festlegung des Behandlungsplans festgestellt wird.
11. Der Patient ist für die Aufbewahrung des Substitutionsmittels selbst verantwortlich. Verlorene, ausgeschüttete oder gestohlene Dosen werden nicht ersetzt. Trotz kindersicherem Verschluss sollen die Flaschen so aufbewahrt werden, dass Kinder keinen Zugriff haben.

12. Für den Fall, dass Kinder in dem Haushalt des Patienten leben, sind die Hinweise der Stadt Münster, Jugendamt, ausgehändigt und eingehend besprochen worden.
13. Der Patient ist über die lebensbedrohlichen medizinischen Risiken des Beigebrauchs von z.B. Alkohol, Benzodiazepinen, Barbituraten und Opiaten aufgeklärt worden. Ebenso wurde der Patient darüber aufgeklärt, bei Weitergabe des Substitutionsmittels eine Straftat zu begehen und auf diesem Wege Dritte lebensbedrohlich zu gefährden.
14. Das Mitführen eines Substitutionsausweises hat sich als sinnvoll erwiesen, da vor allem im Rahmen von Notfällen eine Legitimation der Substitutionstherapie erforderlich sein kann.
15. Diese Regeln sind mit allen Praxismitarbeitern besprochen. Bitte beachten Sie, dass die Helferinnen nicht befugt sind, Entscheidungen über die Vergabe von Dosen zu treffen. Ebenso sind sie angewiesen, keine Vergaben außerhalb der Substitutionssprechstunde zu machen, um die übrige Sprechstunde möglichst reibungslos zu gestalten.
16. Ich willige hiermit ein, dass Medikamente in der Gemeinschaftspraxis Burger, Lütteken, Borgmann, Hengesbach für mich aufbewahrt und zugeteilt werden dürfen.

Ort, Datum:

Unterschriften:

Patient

Drogenberater

Arzt